

BUNDESRAT

Bericht über die 333. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1968

Tagesordnung

- | | | | |
|--|-------|---|-------|
| Zur Tagesordnung | 319 A | Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 676/68 zu Drucksache 676/68) | 320 B |
| Antrag auf Einsetzung eines Sonderausschusses (Drucksache 710/68) | 319 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art 87 b Abs. 2 Satz 1 GG . . | 320 B |
| Präsident Prof. Dr. Weichmann . . . | 319 B | | |
| Beschluß: Der Einsetzung des Sonderausschusses wird zugestimmt | 319 C | Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften (Drucksache 677/68) | 320 B |
| Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 673/68) . . . | 319 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 320 C |
| Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter | 319 D | Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) (Drucksache 678/68) | 320 C |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG mit der vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates | 320 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 320 C |
| Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung (Drucksache 662/68) | 320 A | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) (Drucksache 679/68) . . | 320 C |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 320 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 320 D |
| Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts (Drucksache 674/68) . . | 320 B | Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968 (Drucksache 696/68) | 320 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 320 B | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 320 D |
| Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 665/68) | 320 B | Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr (Drucksache 702/68) | 320 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 320 B | | |

- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 320 D
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 703/68) . . 320 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 321 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten** (Drucksache 661/68) 339 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 120 a Abs. 1 Satz 1 GG 339 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege** (Drucksache 685/68) 339 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 339 A
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) und zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland** (Drucksache 697/68) 339 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 339 A
- Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit** (Drucksache 680/68) 339 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 339 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen** (Drucksache 681/68) . . 339 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 339 C
- Gesetz zu dem Vertrag vom 7. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen** (Drucksache 664/68) 339 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 339 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr** (Drucksache 698/68) 339 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 339 B
- Gesetz zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966** (Drucksache 699/68) 339 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 339 C
- Gesetz zu den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, die das Direktorium des Fonds im Bericht vom April 1968 dem Vorsitz der Gouverneursräte des Fonds vorgelegt und die der Gouverneursrat bis zum 31. Mai 1968 genehmigt hat** (Drucksache 682/68) 339 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 339 C
- Gesetz zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend** (Drucksache 663/68) 339 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 339 C
- Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrganges 1968** (Drucksache 641/68) 340 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 340 A
- Zwölfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (Drucksache 627/68 zu Drucksache 627/68) . 340 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 340 A

Zweite Verordnung über die Bestimmung
der Beitragsklassen in den Rentenversiche-
rungen der Arbeiter und der Angestellten
(Zweite Beitragsklassen-Verordnung —
2. BKIV) (Drucksache 628/68) 340 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 340 A

Zwölfte Verordnung zur Ergänzung der
Verordnung über das Verfahren bei An-
wendung des § 1255 der Reichsversiche-
rungsordnung und des § 32 des Angestell-
tenversicherungsgesetzes (Drucksache 629/
68, zu Drucksache 629/68) 340 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 340 A

Dritte Verordnung über das anzurechnende
Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-VO 1969) (Drucksache
630/68) 340 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 340 A

Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Dritten Verordnung zur Durchführung
des Schwerbeschädigten-Gesetzes (Druck-
sache 657/68) 340 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 339 D

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Einfuhr und den Vertrieb von Saat-
gut nicht in der Sortenliste eingetragener
Sorten (Drucksache 643/68) 340 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 340 A

Verordnung zur Änderung der Dreizehnten
Durchführungsverordnung über Ausgleichs-
abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(Drucksache 659/68) 340 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 340 A

Verordnung zur Änderung der Körper-
schaffsteuer-Durchführungsverordnung
(Drucksache 667/68) 340 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 340 A

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvor-
schriften zu dem Bundesgesetz zur Wie-
dergutmachung nationalsozialistischen Un-
rechts in der Kriegsopferversorgung für
Berechtigte im Ausland (BWKAusl) (Druck-
sache 632/68) 340 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 340 D

Allgemeine Verfügung zur Änderung der
Schiffsregisterverfügung (Drucksache 655/
68) 340 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 339 C

Veräußerung von Teilflächen des Standort-
übungsplatzes Hameln an die Stadt Hameln
(Drucksache 651/68) 340 D

Beschluß: Zustimmung 340 A

Verfahren vor dem Bundesverfassungsge-
richt (Drucksache — V — 13/68) 340 D

Beschluß: Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen 340 D

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Ände-
rung des Gesetzes über das Bundesverfas-
sungsgericht (Drucksache 594/68) 321 A

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 321 B

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 322 C

Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 323 D

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung
der Ersten Richtlinie des Rates der Euro-
päischen Gemeinschaften zur Koordinie-
rung des Gesellschaftsrechts (Drucksache
624/68) 323 D

Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 323 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Bundesärzteordnung (Drucksache 626/68) . 324 A

Simonis (Saarland), Berichterstatter . . 324 A

Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme. Im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 325 B

- Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG —)** (Drucksache 647/68) 325 B
 Simonis (Saarland), Berichterstatter . . . 325 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme. Im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 326 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst** (Drucksache 640/68) 326 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme. Im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 326 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bannmellengesetzes** (Drucksache 652/68) . . 326 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme. Im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. 326 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG)** (Drucksache 599/68) 326 D
 Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 327 A
 Jaumann (Bayern), Berichterstatter . . . 330 B
 Koschnick (Bremen) 332 A
 Dr. Strelitz (Hessen) 332 C
 Dr. Seifriz (Baden-Württemberg) . . . 333 D
 Gumbel, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 334 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme. Im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 335 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden** (Drucksache 642/68) 335 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 335 C
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen** (Drucksache 134/68) 335 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 335 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates betreffend die Einführung einer einheitlichen und ständigen Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs** (Drucksache 441/68) 336 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 336 A
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine erste Richtlinie des Rates zur Anpassung der nationalen Systeme der Steuern für Nutzfahrzeuge** (Drucksache 448/68) 336 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 336 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für**
- eine Entscheidung des Rates zur Änderung einiger Bestimmungen der Entscheidung Nr. 65/270/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 zur Anwendung von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 64/389/EWG des Rates vom 22. Juni 1964 zur Durchführung eine Enquete über die Wegekosten des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs,
 - einer Entscheidung des Rates über die Anpassung der bilateralen Kontingente und der Zahl der Transitgenehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 453/68) . . 336 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 336 C
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 595/68) 336 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 336 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache 646/68) 336 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 336 D

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Schlachtier- und Fleischbeschau (Drucksache 654/68) 336 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 336 D

a) **Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

b) **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 648/68) 337 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 337 A

a) **Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer**

b) **Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten** (Drucksache 660/68) 337 A

Beschluß: zu a) Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG;

zu b) Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 337 B

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Hydrographische Organisation nach dem Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (Drucksache 645/68) 337 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 337 B

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopterversorgung (Drucksache 656/68) 337 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 337 C

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwv) (Drucksache 587/68) 337 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 337 D

Zurücknahme der Berufung eines Mitglieds und Vorschlag eines neuen Mitglieds des Bewertungsbeirats (Drucksache 601/68) . . 337 D

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 601/1/68 wird zugestimmt . . 337 D

Bestellung eines Mitglieds für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (Drucksache 625/68) 337 D

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 625/68 wird zugestimmt . . 337 D

a) **Vorschlag für die Berufung eines Vertreters für den Deutschen DruckgasauschuÙ**

b) **Vorschlag für die Berufung eines Vertreters für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 604/68, Drucksache 669/68) 338 A

Beschluß: Den Vorschlägen gemäß Drucksache 604/1/68 wird zugestimmt . . 338 A

Nächste Sitzung 338 A

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Bundesratspräsident Prof. Dr. Weichmann,
Erster Bürgermeister und Präsident des
Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Jaumann, Staatssekretär im Staatsministerium
der Finanzen

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister von Berlin
Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident

Wolters, Minister des Innern

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident

Becker, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und
Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Gumbel, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

333. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1968

Beginn: 9.37 Uhr

Präsident Prof. Dr. Weidmann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 333. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Sie ist durch einen Nachtrag noch rechtzeitig um die Punkte 58 und 59 ergänzt worden. Diese beiden Punkte werden nach Punkt 10 aufgerufen.

Punkt 8:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

(B) wird abgesetzt. Das Gesetz ist — auf unseren Wunsch — vom Deutschen Bundestag noch nicht zugestellt worden.

Punkt 33:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Erfassung der grenzüberschreitenden Straßengütertransporte im Rahmen einer Regionalstatistik

wird ebenfalls abgesetzt, weil die Ausschüsse übereinstimmend Kenntnisnahme empfohlen haben.

Meine Damen und Herren, Bayern beantragt mit der Ihnen vorliegenden Drucksache 710/68 die Erweiterung der Tagesordnung der heutigen Sitzung um die Beratung eines Antrags auf Einsetzung eines Sonderausschusses zur Finanzverfassungsreform. Ist das Haus damit einverstanden? — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist so beschlossen.

Werden sonst Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann werden wir nach der so geänderten Tagesordnung verfahren.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir den bayerischen

Antrag auf Einsetzung eines Sonderausschusses zur Finanzverfassungsreform

sofort beraten. Eine Begründung braucht es, glaube ich, nicht. Die im wesentlichen auch politische Bedeutung der Materie ist die ausreichende Begründung

dafür, einen Sonderausschuß einzusetzen, der unmittelbar von den Ministerpräsidenten der Länder unter dem Vorsitz des Präsidenten des Bundesrates zusammengesetzt wird. Sie haben den bayerischen Antrag vor sich liegen. Ist das Haus mit der Besetzung durch die Ministerpräsidenten einverstanden? — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist so **beschlossen**. Ich danke Ihnen.

Die Geschäftsführung für den Sonderausschuß soll im Büro des Rechtsausschusses liegen. Darf ich auch hierzu Ihr Einverständnis unterstellen? — Das ist so beschlossen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 673/68). (D)

Berichterstatter ist Herr Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen für den Rechtsausschuß den Bericht zum Neunzehnten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes erstatten.

Dieses Gesetz beruht auf einem Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP im Bundestag, der im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Notstandsverfassung eingebracht worden ist. Nach Art. 115 g GG muß auch im Verteidigungsfall die verfassungsmäßige Funktion des Bundesverfassungsgerichts als Hüter der Verfassung gesichert bleiben. Die **Verfassungsbeschwerde**, die sich als wichtiges Instrument zur Wahrung der Rechte der Staatsbürger bewährt hat, ist bisher nur in § 90 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, also einem einfachen Gesetz, verankert. Es erschien dem Bundestag notwendig, sie durch Aufnahme in das Grundgesetz institutionell zu garantieren und damit vor allem auch im Notstandsfall verfassungsfest zu machen.

Gleichzeitig ist der Katalog der durch die Verfassungsbeschwerde zu wahrenen Rechte um das durch die Notstandsverfassung eingefügte **Widerstandsrecht** des Art. 20 Abs. 4 GG erweitert worden. Diese Einbeziehung hat in diesem Zusammenhang ledig-

(A) lich klarstellende Wirkung, weil das Widerstandsrecht nicht bei den Grundrechten aufgeführt ist.

Namens des Rechtsausschusses möchte ich Ihnen empfehlen, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 28 Stimmen.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen, soweit ich sehe. — Die Zweidrittelmehrheit ist jedenfalls da. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung (Drucksache 662/68).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

(B)

Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts (Drucksache 674/68).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 665/68).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Mithin hat der Bundesrat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 676/68, zu Drucksache 676/68).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach ist so **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften (Drucksache 677/68).

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**. — Die Mieter sind gerettet!

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) (Drucksache 678/68).

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**. Der Ausschuß empfiehlt ferner, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) (Drucksache 679/68).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, an seiner **Aufassung festzuhalten**, daß das Gesetz **zustimmungsbedürftig** sei, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

(D)

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendungen im Jahre 1968 (Drucksache 696/68).

Jetzt spielen wir den Weihnachtsmann! — Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**. Wenn Wortmeldungen nicht erfolgen — das ist nicht der Fall —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Es folgt Punkt 58 der Tagesordnung, den wir, wie ich eingangs sagte, nach Punkt 10 behandeln wollen:

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr (Drucksache 702/68).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 703/68).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß das Initiativgesetz

(A) des Deutschen Bundestages entgegen der Fassung der Eingangsworte der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da es das Bundesbesoldungsgesetz, ein vom Bundesrat für zustimmungsbedürftig gehaltenes Gesetz, förmlich ändert. Der Ausschuß empfiehlt demgemäß dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Es folgen die **Punkte 11 bis 20, 35, 38 bis 42, 46 bis 49, 52, 53 und 57 der Tagesordnung**.

Die soeben genannten Punkte rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf; sie sind in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache III — 11/68 *) zusammengefaßt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 594/68).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

(B) **Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den federführenden Rechtsausschuß darf ich über den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wie folgt berichten.

Mit diesem Gesetz werden im wesentlichen **drei Ziele** verfolgt:

1. die Angleichung der Rechtsstellung der aus den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählten Richter an diejenige der auf Zeit gewählten Richter;

2. die Einführung der „Dissenting Opinion“ beim Bundesverfassungsgericht und

3. das teilweise Abgehen vom ex-tunc-Prinzip bei der Nichtigerklärung von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht und die Ersetzung durch ein modifiziertes ex-nunc-Prinzip.

Zu 1. Der Ausschuß hat gebilligt, daß der Entwurf einen grundsätzlich **gleichen Status für alle Richter des Bundesverfassungsgerichts** schaffen und eine allgemeine Altersgrenze von 68 Jahren einführen will. Er ist damit einverstanden, daß die Amtszeit auf Grund der ersten Wahl einheitlich zwölf Jahre betragen soll, und auch damit, daß bei einer erneuten Wahl die zweite Wahlperiode bis zur Erreichung der Altersgrenze dauert.

*) Siehe Anlage

Der Ausschuß hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß auch die bisher für die Dauer ihres Amtes als Bundesrichter gewählten Verfassungsrichter für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt werden. Nach Art. 94 Abs. 2 GG ist nämlich die Rechtsstellung dieser Richter gleichfalls nach den besonderen Erfordernissen des Richteramtes beim Bundesverfassungsgericht auszugestalten. Der Zweck, daß diese Richter ihren Erfahrungsschatz aus den obersten Bundesgerichten in das Bundesverfassungsgericht einbringen, ist auch bei einer begrenzten Wahlperiode erreicht. Ein Zusammenhang mit dem Amt als Bundesrichter besteht allerdings insoweit weiter, als bei Beendigung dieses Amtes auch das Amt als Verfassungsrichter endet.

Zu 2. Der Rechtsausschuß hat die **Zulassung des Sondervotums** für einen überstimmten Verfassungsrichter mit großer Mehrheit gebilligt. Allerdings sollen nach Aussage der Bundesregierung aus dieser Sonderregelung für das Bundesverfassungsgericht vorläufig keine Konsequenzen für andere Kollegialgerichte bezogen werden. Es kann also in Ruhe abgewartet werden, ob sich die Erwartungen erfüllen, daß diese Neuerung die Rechtsfindung und das Verständnis dafür fördert, daß auch die Rechtsfindung ein Teil des sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Prozesses ist. Auch wird begrüßt, daß der einzelne Richter dieses höchsten Gerichts und Verfassungsorgans aus der Anonymität heraustritt und daß das Abstimmungsverhältnis bekannt gemacht werden kann.

Der Ausschuß teilt damit nicht die Bedenken, daß die Zulassung des Sondervotums zu einer Überbewertung der abweichenden Meinung, zu einer Minderung des Ansehens des Gerichts und zu einer Gefährdung des Rechtsfriedens führen könne.

Zu 3. Der nach Ansicht der Bundesregierung wichtigste Bestandteil des Gesetzentwurfs, die Neuregelung der **Wirkungen der Nichtigerklärung einer Rechtsnorm** durch das Bundesverfassungsgericht, ist dagegen mit Mehrheit vom Rechtsausschuß aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen abgelehnt worden.

Mit dem Entwurf wollte die Bundesregierung für Gesetze, die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Geldleistungsverpflichtungen begründen, das Prinzip durchbrechen, daß ein für nichtig erklärtes Gesetz rückwirkend vom Erlaß des Gesetzes an rechtsunwirksam sein soll. Nach dem Entwurf sollen ausnahmsweise Gesetze dieser Art, wenn sie für nichtig erklärt werden, grundsätzlich erst mit dem Ende des Jahres, das der Entscheidung vorangeht, außer Kraft treten. Allerdings soll es dem Bundesverfassungsgericht überlassen bleiben, einen früheren Zeitpunkt für das Außerkrafttreten zu bestimmen, soweit dies bei Abwägung zwischen den schutzwürdigen Rechten der Betroffenen, der Rechtssicherheit und anderen schwerwiegenden Belangen zwingend geboten erscheint.

Für die Zeit vor dem Außerkrafttreten des für nichtig erklärten Gesetzes soll grundsätzlich das bisherige Recht anwendbar bleiben. Für den Zeitraum nach dem Erlaß der Entscheidung ist die Vollstrek-

(C)

(D)

(A) kung dagegen unzulässig; nach diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß die vorgeschlagene Lösung, die sich in erster Linie auf **Steuergesetze** auswirkt, gerechter als die bisherige Regelung ist. Bei dieser kommen die günstigen Folgen der Rechtswirkung nur denjenigen zugute, die ihre Steuern noch nicht bezahlt hatten, deren Steuerfälle noch nicht rechtskräftig waren oder deren Fälle im Wege der Berichtigungsveranlagung wieder aufgerollt werden konnten. Entscheidend für den Vorschlag der Bundesregierung war der Gedanke, daß das Wissen um die weitreichenden Folgen einer Nichtigerklärung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblich erschweren könnte.

Die Bundesregierung hat sich für die Zulässigkeit ihres Vorschlags auf entsprechende Gesetze von Hessen vom 12. Dezember 1947 und von Rheinland-Pfalz vom 23. Juli 1949 sowie auf mehrere verwandte ausländische Rechte berufen.

Die Erwägungen der Bundesregierung wurden jedoch im Rechtsausschuß nur von einer Minderheit gebilligt; die Mehrheit hielt demgegenüber die **Neuregelung aus verfassungsrechtlichen Gründen für unzulässig**. Sie argumentiert, aus Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG sowie aus der heute beschlossenen verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Verfassungsbeschwerde sei abzuleiten, daß der Bürger gegen Grundrechtsverletzungen durch den Gesetzgeber geschützt sein solle. Dieser Schutz laufe weitgehend leer, wenn eine die Grundrechte verletzende Regelung, die zu einer Geldleistung verpflichtet — und die Zahl dieser Fälle ist nicht gering —, in aller Regel nur für die Zukunft beseitigt werden könne.

(B)

Es erscheine bei der Neuregelung unerträglich, daß Gesetze auch dann noch von Verwaltung und Rechtsprechung angewendet werden müßten, wenn sie das Bundesverfassungsgericht bereits auf einen bestimmten Zeitpunkt für nichtig erklärt habe. Auch erscheine es nicht angängig, daß ein Beschwerdeführer, der die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes angreife, in der Sache unterliege, obwohl das Gesetz, auf dem der angegriffene Akt beruhe, für einen späteren Zeitpunkt für verfassungswidrig erklärt werde. Damit würde diese Gesetze praktisch den Charakter von Zeitgesetzen erhalten.

Der Finanzausschuß hat demgegenüber der Streichungsempfehlung des Rechtsausschusses widersprochen; er folgt also der Auffassung der Bundesregierung.

Der Rechtsausschuß bittet Sie, meine Damen und Herren, den Empfehlungen in der Drucksache 594/1/68, die im übrigen keiner Erläuterung bedürfen, zu folgen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat nun Herr Minister Wertz als Berichterstatter des Finanzausschusses.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: (C) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorlage der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht enthält eine Anzahl von nicht zusammenhängenden Einzelregelungen. Der Finanzausschuß hat die beiden Punkte beraten, die von — wenn auch unterschiedlicher — finanzieller Bedeutung sind.

Erstens. Das aus unserer Sicht wesentlichste Anliegen der Gesetzesvorlage ist die Neuregelung der **Wirkung einer Nichtigerklärung von Rechtsnormen** durch das Bundesverfassungsgericht. Nach geltendem Recht ist ein Gesetz, das vom Bundesverfassungsgericht wegen Verstoßes gegen die Verfassung für nichtig erklärt wird, von Anfang an unwirksam. Von diesem in § 78 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes enthaltenen Grundsatz der rückwirkenden Nichtigkeit eines verfassungswidrigen Gesetzes macht § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes eine wichtige Ausnahme. Diese Vorschrift bestimmt nämlich, daß rechtskräftige Entscheidungen von der Nichtigerklärung unberührt bleiben, daß allerdings die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung unzulässig ist.

Der Finanzausschuß hat sich, wie Herr Kollege Heinsen bereits dargelegt hat, der Ansicht der Bundesregierung angeschlossen, die diese Regelung für äußerst unglücklich hält. Die Regelung führt nämlich **speziell im Bereich des Steuerrechts** zu unbefriedigenden Ergebnissen. Sie bewirkt eine unangemessene Bevorzugung derjenigen Steuerzahler, die — wie es häufig anzutreffen ist — in jedem Fall vorsorglich Rechtsmittel gegen Steuerbescheide einlegen und **ihre Steuerschuld nicht begleichen**. Sie benachteiligt dagegen ohne einleuchtenden Grund gerade diejenigen Steuerzahler, die im Vertrauen auf ein verfassungsmäßiges Verhalten des Steuergesetzgebers kein Rechtsmittel einlegen und ihre Steuerschuld erfüllen. Eine weitere Auswirkung der bisherigen Regelung besteht darin, daß die — unter Umständen mehrere Jahre — zurückwirkende Nichtigerklärung insbesondere von Abgabengesetzen zu einer erheblichen Erschwerung einer geordneten Finanzplanung und Haushaltsführung führen kann.

Nach der Vorstellung der Bundesregierung sollen diese nachteiligen Auswirkungen der bisherigen Regelung wenigstens auf einem Teilrechtsgebiet ausgeräumt werden. Verfassungswidrige Gesetze, die für den einzelnen öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Geldleistungspflichten begründen oder erweitern, sollen erst mit dem Ende des Jahres vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als **außer Kraft** getreten gelten und nicht mehr angewendet werden. Nur ausnahmsweise soll das Bundesverfassungsgericht einen früheren Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmen können.

Der Rechtsausschuß, wie der Herr Vorredner dargelegt hat, hält diese Lösung des Rückwirkungsproblems verfassungspolitisch für verfehlt und im übrigen für verfassungswidrig. Er empfiehlt, Art. 1 Nrn. 11 und 12 des Entwurfs zu streichen.

Der **Finanzausschuß** vermag den verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken des

(D)

(A) Rechtsausschusses nicht zu folgen und widerspricht daher der Empfehlung des Rechtsausschusses. Zu den verfassungspolitischen Bedenken des Rechtsausschusses ist zu sagen, daß die bereits geschilderten nachteiligen Auswirkungen der bisherigen Regelung dem Finanzausschuß wesentlich bedenklicher erscheinen. Im übrigen hält der Finanzausschuß die vorgesehene Begrenzung der Rückwirkung einer Nichtigerklärung auch verfassungsrechtlich für zulässig. Nach seiner Auffassung ist dem Grundgesetz kein ungeschriebener Rechtssatz des Inhalts zu entnehmen, daß verfassungswidrige Normen als von Anfang an nichtig anzusehen sind. Es steht vielmehr im Ermessen des Bundesgesetzgebers, die Wirkung einer Nichtigerklärung zu regeln. Dafür spricht nach Ansicht des Finanzausschusses einmal die gegenwärtige Fassung des § 79 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, die bereits wesentliche Einschränkungen des in § 78 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgelegten Grundsatzes der Rückwirkung enthält. Zum anderen ist auf Art. 94 Abs. 2 GG hinzuweisen. Danach wird der Bundesgesetzgeber ermächtigt, die Fälle zu bestimmen, in denen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes Gesetzeskraft haben sollen. Da die generelle Außerkraftsetzung von Rechtsnormen eine Entscheidung mit Gesetzeskraft voraussetzt, enthält Art. 94 Abs. 2 GG — nach Ansicht des Finanzausschusses — auch die Befugnis, die Frage zu regeln, von welchem Zeitpunkt an für verfassungswidrig gehaltene Normen außer Kraft treten sollen.

(B) Im übrigen gestatten Sie mir, daß ich Sie auf einen **Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts** zu dieser Frage aufmerksam mache. Diese Anregung geht dahin, die Rückwirkung grundsätzlich beizubehalten, dem Verfassungsgericht jedoch die Möglichkeit einzuräumen, aus schwerwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls einen späteren Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Dieser Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts setzt gedanklich voraus, daß auch das Bundesverfassungsgericht die Begrenzung der Rückwirkung verfassungsrechtlich für zulässig hält. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen daher vor, gegen Art. 1 Nrn. 11 und 12 des Gesetzentwurfs keine Einwendungen zu erheben.

Der zweite Punkt, den der Finanzausschuß beraten hat, betrifft Art. 2 des Gesetzentwurfs. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung soll den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts das **Recht zur kostenlosen Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel** eingeräumt werden. Zur Begründung dieses Vorschlages hat die Bundesregierung ausgeführt, daß die Bundesverfassungsrichter in ständiger Fühlung mit allen Kreisen bleiben müssen, die sich um die Auslegung und Fortbildung des Verfassungsrechts bemühen.

Diese Begründung hat den Finanzausschuß nicht zu überzeugen vermocht. Der Finanzausschuß hält eine besondere gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes nicht für notwendig. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, gegen Art. 2 des Gesetzentwurfs Einwendungen zu erheben mit dem Ziel, daß diese Vorschrift gestrichen wird.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. (C)

Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 594/1/68 und ein Antrag des Landes Berlin in Drucksache 594/2/68 vor. Wir stimmen über die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Finanzausschusses unter I im einzelnen ab.

Ziff. 1! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3 rufe ich bei der Abstimmung über Ziff. 5 auf.

Ziff. 4! — Auch die Mehrheit!

Wegen des Zusammenhangs stimmen wir nun, wie ich soeben gesagt habe, über Ziff. 3 und Ziff. 5 gemeinsam ab. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Finanzausschuß auf Seite 4 der Drucksache der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 5 widerspricht.

Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 und 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt muß ich über den Berliner Antrag abstimmen lassen, nämlich Drucksache 594/2/68. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Drucksache 624/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 624/1/68 vor. Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses unter I Ziff. 1 bis 7 auf. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über die Empfehlungen gemeinsam abstimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht; mit einer gemeinsamen Abstimmung besteht Einverständnis.

Wer den Empfehlungen des Rechtsausschusses unter I Ziff. 1 bis 7 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

(A) Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung (Drucksache 626/68).

Berichtersteller ist Herr Minister Simonis (Saarland).

Simonis (Saarland), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf der Bundesregierung setzt den Rahmen für die seit mehreren Jahren geplante **Neuordnung und Verkürzung der ärztlichen Ausbildung**. Dadurch soll das Medizinstudium unter Einbeziehung einer intensiven praktischen Ausbildung am Krankenbett so ausgestaltet werden, daß der Kandidat mit Studienabschluß durch die ärztliche Prüfung über die für die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes notwendigen Fähigkeiten verfügt. Der Entwurf bringt darüber hinaus eine formelle Anpassung der Bundesärzteordnung an die Bundestierärzteordnung und die in diesem Jahre erlassene Bundes-Apothekerordnung. Schließlich werden die Bestimmungen über die Erteilung der Approbation und der vorübergehenden Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes an ausländische Ärzte geändert.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat zu dem Gesetzentwurf im wesentlichen folgende **Änderungen empfohlen**:

1. Die in dem Entwurf vorgesehene Ermächtigung für den Bundesminister für Gesundheitswesen, in einer **Approbationsordnung** die ärztliche Ausbildung neu zu regeln, wurde vom Ausschuß ergänzt. In der Approbationsordnung sollte vorgesehen werden, daß die Auswahl der für die Ausbildung am Krankenbett heranzuziehenden Krankenanstalten, die nicht zu den Hochschuleinrichtungen gehören, durch die Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgen soll. Das erschien dem Ausschuß erforderlich, weil die Krankenhäuser der Aufsicht der Gesundheitsbehörden unterstehen und diese daher aus besserer Kenntnis die optimale Auswahl geeigneter Lehrkrankenhäuser treffen können. Außerdem ist es unerlässlich, bei dieser Auswahl die in den einzelnen Ländern bestehende Krankenhausplanung zu berücksichtigen.

2. Nach dem Regierungsentwurf ist die Approbation als Arzt auch zu erteilen, wenn der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesärzteordnung eine abgeschlossene und der deutschen gleichwertige Ausbildung erworben hat. Um auszuschließen, daß deutsche Bewerber im Ausland ihr Studium fortsetzen, nachdem sie im Inland eine ärztliche Prüfung oder Vorprüfung endgültig nicht bestanden haben und damit nach der Approbationsordnung von der Zulassung zum ärztlichen Beruf ausgeschlossen sind, hat der Ausschuß eine Bestimmung für die Regierungsvorlage vorgeschlagen, die eine Umgehung der Bestimmungen der Approbationsordnung unterbindet.

3. Die Erteilung der Approbation an **ausländische Ärzte** soll nach Auffassung des Ausschusses grundsätzlich auf die seltenen Fälle beschränkt werden,

in denen diese im öffentlichen Interesse liegt. In allen übrigen Fällen, insbesondere in Härtefällen, soll ihnen nur noch eine befristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes erteilt werden, solange sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben. Der Ausschuß hat einen entsprechenden Änderungsvorschlag gemacht. (C)

4. Die Regierungsvorlage sieht eine ersatzlose Streichung der bisher in der Bundesärzteordnung enthaltenen einschränkenden Regelung über die **Wiedererteilung einer zurückgenommenen oder widerrufenen ärztlichen Approbation** vor. Damit würde jedem Arzt, der wegen einer langjährigen Freiheitsstrafe, wegen einer Sucht oder einer Schwäche seiner geistigen Kräfte seinen Beruf viele Jahre lang nicht ausüben durfte, nach Wegfall der Hinderungsgründe nach den allgemeinen Vorschriften der Bundesärzteordnung ein Rechtsanspruch auf unverzügliche Neuerteilung der Approbation eingeräumt werden. Einen solchen Anspruch hatte er nach der bisher geltenden gesetzlichen Regelung nicht.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich solche Ärzte zunächst mit dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft und den modernen Behandlungsmethoden vertraut machen müssen, bevor sie in unabhängiger Stellung oder in freier Praxis wieder tätig werden. Deshalb schlägt der Ausschuß vor, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß die Wiedererteilung der Approbation von einer Bewährung des Arztes in einer unselbständigen Stellung, in einem Krankenhaus oder bei einem frei praktizierenden Arzt abhängig gemacht werden kann. (D)

5. Die **Voraussetzungen** für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit brauchen nach Meinung des Ausschusses nicht so eng gefaßt zu werden, wie dies die Regierungsvorlage vorsieht. Vielmehr sollte die Erlaubnis künftig grundsätzlich bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erteilt oder verlängert werden können. Die weitere Verlängerung der Erlaubnis für den Fall, daß eine Weiterbildung zum Facharzt noch nicht abgeschlossen ist, soll dann um weitere drei Jahre möglich sein. Der Ausschuß hält es aber des weiteren wegen des anhaltenden Ärztemangels in den Krankenhäusern für unerlässlich, Erlaubnisse für längere Zeiträume dann erteilen zu können, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Diesem Vorschlag liegt die gesundheitspolitische Notwendigkeit zugrunde, die Krankenhausversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Regierungsvorlage sollte weiterhin um eine Ausnahme zugunsten der asylberechtigten Antragsteller und ferner um eine Übergangsregelung für die ausländischen Ärzte ergänzt werden, die schon längere Zeit die Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besitzen und für die der Entzug der Erlaubnis möglicherweise eine erhebliche Härte bedeuten würde.

Namens des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen empfehle ich dem Hohen Hause, zu dem Gesetzentwurf die von dem Ausschuß für

- (A) Gesundheitswesen empfohlene Stellungnahme zu beschließen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Damen und Herren, die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 626/1/68, ein Antrag des Landes Niedersachsen mit Drucksache 626/2/68 sowie ein Antrag des Landes Bayern mit Drucksache 626/3/68 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst Drucksache 626/1/68 unter I: Ziff. 1 a, 1 b, 1 c.

(Zuruf.)

— Dann rufe ich Ziff. 1 a auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 1 b! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Ebenfalls die Mehrheit.

Die Empfehlung des Gesundheitsausschusses Ziff. 1 d und der Antrag Niedersachsens widersprechen sich. Weitergehend ist der Antrag Niedersachsens in Drucksache 626/2/68. Wer will diesem Antrag, also dem Antrag Niedersachsens, zustimmen? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann stimme ich ab über Ziff. 1 d in Drucksache 626/1/68. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Drucksache 626/1/68 Ziff. 2 und 3. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Ziff. 4 a! — Das ist auch die Mehrheit.

Dann stimmen wir ab über Ziff. 5 a und 5 b. Zunächst 5 a! — Mehrheit!

5 b! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 626/3/68. Wer diesem Antrag Bayerns zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgestellt **Stellung zunehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG —) (Drucksache 647/68).

Die Berichterstattung erfolgt durch Herrn Minister Simonis.

Simonis (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Durch Artikel 1 § 3 Nr. 2 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 wurde bestimmt, daß die Bundesknappschaft Träger der Knappschaftsversicherung ist, die Bundesregie-

zung alsbald den Entwurf eines Errichtungsgesetzes vorzulegen hat und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Knappschaften als Träger die Knappschaftsversicherung weiter durchführen. Mit dem vorliegenden Entwurf hat die Bundesregierung den ihr erteilten Auftrag erfüllt. (C)

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Knappschaftsversicherung die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung umfaßt und hierfür als einheitlicher Versicherungsträger die **Bundesknappschaft** tätig wird. Die Bundesknappschaft soll eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein und ihren Sitz in Bochum haben. Sie tritt an die Stelle der zur Zeit bestehenden acht Knappschaften, die bis Mai 1945 Bezirksknappschaften der Reichsknappschaft waren und auf Grund des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes seit dem 1. Juni 1949 selbständige Träger der Knappschaftsversicherung sind.

Angesichts der besonderen Verhältnisse im Bergbau hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik keine Einwendungen gegen die von der Bundesregierung konzipierte zentrale Durchführung der knappschaftlichen Rentenversicherung erhoben. Er hat aber erhebliche **Bedenken** gegen die vorgesehene **zentrale Durchführung der knappschaftlichen Krankenversicherung**. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll für die knappschaftliche Krankenversicherung im ganzen Bereich der Bundesknappschaft ein einheitliches Beitrags- und Leistungsrecht maßgebend sein, weil der Rückgang der Zahl der Arbeitnehmer im Bergbau die Bildung einer Risikogemeinschaft erforderlich mache. Nur bei einer zentralen Erledigung auch der Aufgaben der Krankenversicherung — so führt die Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf weiter aus — sei sichergestellt, daß der Bergmann unabhängig von seinem Wohn- und Beschäftigungsort Leistungen gleicher Art und Höhe erhalte. Dagegen wendet sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Er empfiehlt dem Bundesrat, zu Artikel 1 Nr. 7 eine **EntschlieÙung** anzunehmen, wonach er es für erforderlich hält, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Vorschriften eingefügt werden, nach denen sich die Bundesknappschaft in mehrere regionale, mit eigenen Selbstverwaltungsorganen ausgestattete Knappschaften gliedert, die für ihre Bezirke die knappschaftliche Krankenversicherung nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmung selbständig durchführen. (D)

Dadurch würde die **versichertennahe Betreuung** im Gesetz vorgeschrieben und nicht einer ungewissen Satzungsregelung überlassen werden. Außerdem könnten die Selbstverwaltungsorgane der Bezirksknappschaften die Beiträge und gewisse Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung nach regionalen Verhältnissen ausrichten. Zwar hat die Bundesregierung in Artikel 1 Nr. 18 § 121 des Entwurfs vorgesehen, daß durch die Satzung die Krankenversicherungsbeiträge nach Bergbauzweigen abgestuft werden können, wenn der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in einem Bergbauzweig um mehr als 20 v. H. geringer ist als

(A) der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in den übrigen Bergbauzweigen, aber schon dieser hohe Grenzwert wird die Berücksichtigung regionaler Belange weitgehend unterbinden. Im übrigen vertritt die Bundesregierung in der Begründung zu § 121 die Auffassung, daß auch bei Überschreiten der genannten Grenze eine Verpflichtung zur Änderung des Beitragsatzes nicht bestehe. Bei einer unveränderten Beibehaltung der Regierungsvorlage dürfte es daher nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik kaum möglich sein, daß den regionalen Belangen im Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung Rechnung getragen wird.

In Artikel 1 Nr. 25 § 158 des Entwurfs ist vorgesehen, daß die Beschäftigten der Bundesknappschaft in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert werden und sich die Versicherungsfreiheit der mit einer Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung ausgestatteten Beschäftigten der Bundesknappschaft nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung richtet. Eine **Regelung über die Nachversicherung** der ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschiedenen Bediensteten der Bundesknappschaft fehlt jedoch in der Regierungsvorlage. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Auffassung, daß diese Lücke durch die Einfügung einer Vorschrift zu schließen ist, nach der die ohne Versorgung ausgeschiedenen Beschäftigten der Bundesknappschaft in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind.

(B) Bei seinen Beratungen hat der federführende Ausschuß auch die Frage geprüft, ob die Überleitungsregeln unter Artikel 4 Teil III des Entwurfs dahin gehend ergänzt werden sollten, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes diejenigen Arbeitnehmer aus der Knappschaftsversicherung ausscheiden, die in nichtknappschaftlichen Betrieben tätig und nur auf Grund einer früheren gemeinschaftlichen Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 knappschaftsversichert sind. Die Möglichkeit der Fortsetzung der Knappschaftsversicherung für diese Personen auf Grund einer neuen gemeinschaftlichen Erklärung ist hierbei vom Ausschuß in Erwägung gezogen worden. Eine Änderung des geltenden Rechts hätte insbesondere für mehr als 20 000 Beschäftigte in Hüttenwerken und ihre Familienangehörigen einen Abbau sozialer Leistungen zugelassen, während für die in Betracht kommenden Arbeitgeber eine gewisse Entlastung auf der Beitragsseite eingetreten wäre. Im Hinblick darauf, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf vor allem organisatorische Fragen auf dem Gebiet der Knappschaftsversicherung geregelt werden sollen, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik seine Stellungnahme zu dem erwähnten Problem bis zur nächsten Novellierung des materiellen Sozialversicherungsrechts zurückgestellt.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben.

(C) Herr Präsident, meine Herren, es wird vorgeschlagen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einstimmig empfohlene Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Nach dieser ausführlichen Begründung bleibt uns ja nur einstimmige Annahme übrig!

Meine Damen und Herren! Die Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse ist in der Drucksache 647/1/68 enthalten. Ich lasse zuerst über die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter I abstimmen. Kann ich über Ziff. 1, 2 und 3 en bloc abstimmen lassen? — Widerspruch erhebt sich nicht. — Wer hierfür stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache 640/68).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 640/1/68 aufgeführte **Stellungnahme zu beschließen** und **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. (D)

Wer für die Ausschußempfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; demnach ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bannmeilengesetzes (Drucksache 652/68).

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt Ihnen in der Drucksache 652/1/68 vor, über die ich abstimmen lasse. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Nun kommt es ernst, ganz ernst! —

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuordnungsgesetz — 2. BesNG) (Drucksache 599/68).

(A) Berichterstatter ist Herr Innenminister Dr. Schlegelberger.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts hat die Bundesregierung den mit dem Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz begonnenen **Versuch zur Harmonisierung der Besoldung von Bund und Ländern** fortgesetzt.

Bereits einmal hatten wir in diesem Hause Gelegenheit, diese zweite Phase der Neuregelung der Beamtenbesoldung in unserem Kreise zu erörtern. Ich erinnere an die erste Lesung des ursprünglichen Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts — Drucksache 72/68 — im Februar ds. Js. Dieser erste Entwurf ging, wie Sie wissen, nach längeren Beratungen in einer vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages gebildeten Arbeitsgruppe in das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes auf und brachte eine allgemeine Besoldungsverbesserung sowie Strukturverbesserung für Versorgungsempfänger.

Anders als das 1967 verabschiedete Erste Besoldungsneuregelungsgesetz setzt der Entwurf für ein Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz voraus, daß spätestens gleichzeitig mit seiner Verabschiedung die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** durch eine Änderung des Art. 75 GG erweitert wird.

(B) Die von den Ausschüssen des Bundesrates vorgeschlagenen Stellungnahmen zu dem Ihnen vorliegenden Entwurf eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes haben insgesamt diese Änderung des Grundgesetzes zur Grundlage und Voraussetzung, gehen also davon aus, daß Art. 75 GG im Ergebnis auch die Änderungsvorschläge dieses Hauses berücksichtigt. Das Einverständnis der Länder mit der hier in Betracht kommenden Grundgesetzänderung setzt weiter voraus, daß seitens der Bundesregierung und des Bundestages in stärkerem Maße als bisher Verständnis für die Situation in den Ländern aufgebracht wird und dabei insbesondere Rückwirkungen, die sich aus Besoldungsverbesserungen für einzelne Gruppen des öffentlichen Dienstes auf die beamtenpolitischen Verhältnisse in den Ländern ergeben, ausreichend beachtet werden.

Bei seinen Beratungen hat sich der federführende Innenausschuß vornehmlich von dem **Ziel der Besoldungsvereinheitlichung** leiten lassen. Das bedeutet allerdings — das muß hier mit Deutlichkeit ausgesprochen und darf nicht verschwiegen werden —, daß manche bisherigen Regelungen in den Ländern damit entfallen werden und daß sich daraus zweifellos Schwierigkeiten und Härten ergeben können. Der Innenausschuß hat dennoch im Interesse der Harmonisierung des Besoldungsrechts die gesamte Konzeption des Ihnen vorliegenden Entwurfs akzeptiert und in seinen Anträgen und Entschlüssen nur das aufgegriffen, was nach seiner Mei-

nung eine Gefährdung dieser Gesamtkonzeption (C) bedeuten würde.

Lassen Sie mich nun auf das Gesetz in den Einzelheiten eingehen, wobei ich mich im Interesse der Klarheit auf sechs wesentliche Punkte beschränken möchte.

Das erste Wort gilt nach dem Aufbau des Entwurfs dem Problem der **Richterbesoldung**. Für Richter in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 sieht der Entwurf eine strukturelle Anhebung vor, die die im Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz getroffene Regelung weiter verbessert. Das ist § 5 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs. Danach sollen die bisherigen zusätzlichen zwei Dienstalterszulagen durch die Gewährung eines einheitlichen Betrages von 42 DM zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehaltes ersetzt werden. Die Bundesregierung hat sich von der Überzeugung leiten lassen, daß die besoldungsrechtliche Stellung der Richter, die ihnen 1953 mit dem Gesetz für besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften für Richter und Staatsanwälte vom 25. Juli 1953 eingeräumt wurde, diese Verbesserungen notwendig mache. Dabei meint die Bundesregierung, daß sie mit diesem Vorschlag nicht die Funktionsfähigkeit und das Relationsgefüge der anderen Bereiche im öffentlichen Dienst beeinflussen würde.

Ich gehe sicher nicht fehl, und die Prognose ist sicher nicht allzu gewagt, wenn ich meine, daß der Vorsitzende des Rechtsausschusses Ihnen eine über den Entwurf der Bundesregierung noch hinausgehende Besoldungsverbesserung für die Richter vor- (D) schlagen und begründen wird.

(Zuruf.)

— Das war meine Prognose. Ich weiß ja nicht, was der Vorsitzende sagen wird. Aber ich glaube, daß es nicht allzu gewagt ist.

Es geht dabei um die **gesetzliche Durchstufung der Richter** im Eingangsamt in die Besoldungsgruppe A 15, das sind im Bundesbereich Verwaltungsgerichtsräte und in den Ländern die Amts- und Landgerichtsräte. Für die Richter geht es im ersten Beförderungsammt um eine Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 16. Das letztere betrifft im Bundesbereich den Verwaltungsgerichtsdirektor, in den Ländern auch den Landgerichtsdirektor und Oberlandesgerichtsrat.

Der Rechtsausschuß befindet sich bei seinem Vorschlag in der Gesellschaft einiger Länder, die bereits in der Öffentlichkeit die Unterstützung seiner Auffassung zugesagt haben. Ich nenne die Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein. Lassen Sie mich dies hier zu Ihrer Unterrichtung eingeflochten haben.

Der Innenausschuß hat mit Mehrheit nach gründlicher Beratung beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, § 5 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs dahin gehend zu ändern, daß der mit dem Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz erreichte Stand der Richterbesoldung beibehalten bleibt. Der Entwurf soll danach in § 5

- (A) Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz wie folgt gefaßt werden: „Diese Richter erhalten in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 zwei und vier Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“

Dieser Beschluß, den ich Ihnen vorzutragen und zu erläutern habe, geht in Übereinstimmung mit den Vorstellungen des Finanzausschusses davon aus, daß bereits die bisherigen besoldungsmäßigen Verbesserungen für die Richter diesen einen Vorsprung vor den Beamten des höheren Dienstes gegeben hatten. Es handelt sich dabei um den im Jahre 1957 den Richtern gewährten automatischen Aufstieg in die Besoldungsgruppe A 14 und um die 1967 durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz eingeführten zwei zusätzlichen Dienstalterszulagen für die Richter in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15. Der Innenausschuß war in seiner Mehrheit der Auffassung, daß dieses wohl vertretbar ist, daß aber eine darüber hinausgehende besoldungsrechtliche Sonderregelung nicht hingenommen werden könne. Dazu werden im einzelnen folgende Gründe angeführt.

Eine genaue Prüfung der Planstellen bei den Ländern habe ergeben, daß für die Richter günstigere Beförderungsverhältnisse als für die Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes bestünden. — Ich referiere. Die Bewertung der einzelnen Ämter erlaube nicht den Schluß, daß eine Benachteiligung der Richter gegeben sei. Die Sonderstellung der rechtssprechenden Gewalt nach Art. 92 GG könne eine besoldungsmäßige Besserstellung der Richter über das bisherige Maß hinaus nicht rechtfertigen. Eine weitere Verbesserung der Richterbesoldung sei daher nur im Zusammenhang mit einer grundlegenden Reform der Gerichtsverfassung möglich und vertretbar. Ohne diese würden weitere Verbesserungen der Richterbesoldung zu nicht übersehbaren Folgerungen und Verzerrungen für den höheren Verwaltungsdienst führen, insbesondere aber auch zu einer besoldungsrechtlichen Aufsplitterung im höheren Dienst.

(B) Konsequenterweise widerspricht der Innenausschuß, gleichfalls in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß, mit gleicher Begründung den von mir schon angedeuteten Änderungsanträgen des Rechtsausschusses zur Richterbesoldung. Ich möchte mich insoweit auf die vorhin vorgetragene Begründung beziehen. Dabei bitte ich um Verständnis, daß ich diese Begründung nur mit wenigen Strichen beispielshalber skizziert habe. Es gibt natürlich gerade auf diesem Gebiet eine Reihe von Argumenten und Gegenargumenten, und im Besoldungsrecht ist die Argumentation besonders reichhaltig. Aber ich meine, daß eine weitere detaillierte Aufzählung der Gründe, die den Innen- und den Finanzausschuß gegen eine weitere Verbesserung der Richterbesoldung geführt haben, dazu führen könnte, daß die schon bestehende Konfliktsituation im öffentlichen Dienst nur unnötigerweise angefacht würde.

Im übrigen war sich der Innenausschuß darüber im klaren, daß gegebenenfalls, wenn anders entschieden würde, geprüft werden müsse, welche Auswirkungen sich auf die in § 5 Abs. 6 des Bundes-

besoldungsgesetzes für den höheren Dienst und in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 vorgesehenen Höchstgrenzen ergeben. Dabei könne auch erwogen werden, die Besoldungsgruppe A 16 aus der prozentualen Bindung überhaupt zu entlassen. (C)

Lassen Sie mich abschließend zur Richterbesoldung anfügen, daß der Innenausschuß in Artikel I § 1 Nr. 10 in Buchst. c — das ist zu § 53 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes — den mit „und“ beginnenden 2. Halbsatz zu streichen bittet. Dieser Antrag ist eine zwangsläufige Folge des Wunsches des Innenausschusses, bei der Richterbesoldung die Rechtslage des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes unverändert zu lassen.

Ich komme zum 2. Punkt. Der Innenausschuß schlägt Ihnen eine **Erhöhung der Vomhundertsätze** in § 5 Abs. 6 Satz 1 des Entwurfes des vorgenannten Gesetzes für die **Besoldungsgruppen A 8 und A 12** vor, und zwar von 20 auf 25 % in A 8 und von 8 auf 10 % in A 12. Begründung ist, daß die derzeitigen Stellenverhältnisse bei den meisten Ländern, auch unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift Artikel I § 6 Abs. 3, es nach Auffassung des Innenausschusses für geboten erscheinen lassen, die vorgeschlagenen Obergrenzen weiter anzuheben. Man befürchtet andernfalls, daß qualifizierte Beamte nicht mehr entsprechend ihrer Leistung befördert werden könnten und von den Ländern zu anderen Dienstherren, etwa zu den Gemeinden abwandern, für die auf Grund des § 53 Bundesbesoldungsgesetz diese Höchstzahlen nicht gelten. Die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenzen sei daher im gemeinsamen personalpolitischen Interesse aller Dienstherren geboten. (D)

Als Punkt 3 trage ich Ihnen für den Innenausschuß dessen in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß beschlossenen Vorschlag auf Streichung der Nrn. 7 und 9 des § 1 sowie des § 3 des Artikels I des Entwurfes vor. Hierbei handelt es sich um die Ablehnung des Bestrebens der Bundesregierung, den **örtlichen Sonderzuschlag** für Beamte in Hamburg aus §§ 41 und 51 des Bundesbesoldungsgesetzes herauszunehmen. Die Bundesregierung will die Rechtsgrundlage für diesen Sonderzuschlag im Augenblick zwar nur nach Artikel I § 3 des Entwurfes verlagern, hält im Grundsatz aber an ihrer Absicht fest, den seit rund 50 Jahren an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die Versorgungsempfänger in Hamburg gewährten 3 % örtlichen Sonderzuschlag im Rahmen einer Beseitigung der auf dem gegenwärtigen Orstklassensystem beruhenden Gehaltsunterschiede abzubauen. Da dieser Sonderzuschlag bis zu diesem Zeitpunkt doch unverändert weitergezahlt werden soll, besteht nach einheitlicher Auffassung des Innenausschusses keine sachliche Notwendigkeit für die im Entwurf vorgesehene Änderung. Abgesehen davon hält der Innenausschuß die für eine spätere Beseitigung des örtlichen Sonderzuschlags bisher vom Bund angeführten Gesichtspunkte nicht für stichhaltig.

Bei Punkt 4 lassen Sie mich kurz auf Artikel I § 2 des Entwurfes eingehen. Dort soll die Bundesregierung ermächtigt werden, die Überleitung der Polizei-

(A) vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz entsprechend der Überleitung der Unteroffiziere durchzuführen. Ich erinnere daran, daß in der Besoldungsordnung A des Entwurfs Verbesserungen für die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz vorgesehen sind. Der Innenausschuß akzeptiert aus allgemeinen Sicherheits- und personalpolitischen Gründen diese Maßnahmen. Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß durch diese Maßnahme die Gefahr einer für die Polizeibeamten der Länder nachteiligen Verzerrung entstehen kann. Das muß aber auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Der Innenausschuß bittet daher dringend, daß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens diese Frage noch einmal sehr sorgfältig geprüft wird. In der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit war eine genaue Abwägung und Gegenüberstellung nicht möglich.

Der fünfte wesentliche Punkt meines Berichts betrifft die Streichung des § 4 in Artikel I. Diese ist deshalb notwendig, nachdem diese Regelung bereits in Artikel III des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes enthalten ist und es nicht tunlich wäre, zwei Bestimmungen gleichen materiellen Inhalts in zwei verschiedenen Gesetzen zu bringen.

Als sechsten Punkt habe ich Ihnen zu Artikel VII des Entwurfs folgende Entschließung des Innenausschusses zum Problem der **rahmenrechtlichen Bindung der Versorgung** vorzutragen:

Für den Fall, daß die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende rahmenrechtliche Bindung der Ämterbewertung und der Dienstbezüge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht zustande kommen sollte, müßte die mit Artikel VII des Gesetzentwurfs beabsichtigte totale Sperrvorschrift für die Versorgung auf ihre innere Berechtigung hin geprüft werden.

Der Gesetzentwurf sieht für die Besoldung der aktiven Beamten umfassende rahmenrechtliche Bindungen vor. Darin liegt auch die Rechtfertigung für eine entsprechende rahmenrechtliche Bindung der Versorgung. Wenn die von der Bundesregierung beabsichtigte weitgehende Bindung im Besoldungsbereich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gelockert würde, könnte es nicht hingenommen werden, daß für den Sektor der Versorgung ein völliger Ausschluß jeglicher Anpassung der Versorgungsbezüge an strukturelle Änderungen der Besoldung vorgeschrieben wird. Den Ländern sollte nicht auf dem Gebiet der Versorgung verwehrt werden, was ihnen auf dem Gebiet der Besoldung möglicherweise gestattet bliebe.

Ich meine, daß das Petitum und die Begründung sich aus dem Wortlaut dieser Entschließung eindeutig ergeben. Ich kann Ihnen und mir eine weitere Kommentierung daher ersparen.

Abschließend möchte ich der Vollständigkeit halber noch bemerken, daß mir ein Fernschreiben zugegangen ist, wonach das Land Baden-Württemberg erwägt, einen Antrag auf Ergänzung des § 5 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des

Ihnen vorliegenden Entwurfs zu stellen. Danach sollen Beamte des höheren Dienstes abweichend von § 5 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz befördert werden können, wenn sie die 8. Dienstaltersstufe erreicht haben und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 erfüllen. Ich darf davon ausgehen, daß das Fernschreiben allen zugegangen ist. Es handelt sich um die Wiederholung eines Antrages Baden-Württembergs, der in der Sitzung des Innenausschusses vom 11. Dezember 1968 keine Unterstützung fand. Ich darf insoweit auf die Niederschrift zu Punkt 7 der Tagesordnung vom 11. Dezember 1968 Seite 15 zu d) verweisen.

Damit schließe ich den eigentlichen Bericht. Nun noch ein allgemeines Wort zum Schluß.

Es ist sicher kein Understatement, wenn ich davon ausgehe, daß dieser Bericht für Sie nicht von erregendem Interesse gewesen ist. Sie kennen die Fakten und Sie kennen die Probleme genauso gut, wenn nicht noch besser als der Berichterstatter. Aber umgekehrt zeigt die Erfahrung, daß die unmittelbar Beteiligten, insbesondere die Berufsverbände, das Protokoll des Bundesrates sogar lesen, es in diesem Falle eingehend studieren und dabei Wort für Wort wägen. Das Produkt der spitzen Feder wird also nicht lange auf sich warten lassen. Das alles ist verständlich. Aber ich meine, auch wir müssen uns verständlich machen. Darum möchte ich noch für den Innenausschuß und für die Wertung seiner Arbeit eine kurze Bemerkung hinzufügen.

Der Innenausschuß des Bundesrates ist sich bei seinen Vorschlägen darüber im klaren, daß auch mit diesem Gesetz — das ist sicherlich keine Kränkung der Bundesregierung oder eine Polemik — keine Ideallösung erbracht ist, und sie konnte auch nicht erbracht werden.

Das Gesetz kann, wenn es nicht in einen schrecklichen Perfektionismus verfallen will, eine vernünftige Personalpolitik eben nicht ersetzen. Auf die Anwendung des Gesetzes in der Praxis kommt es entscheidend an. Um der Gerechtigkeit willen, die ja Leitlinie jeder Besoldungsordnung sein muß, wird es entscheidend auch auf den Mut des Dienstherrn ankommen, auch künftig die **Leistung des einzelnen zum tragenden System der Personalpolitik** zu machen. Im übrigen ist es einfach von der Sache her nahezu unmöglich, abstrakte und relative Besoldungsverbesserungen — beide haben wir in diesem Gesetz — miteinander in Übereinstimmung zu bringen, ganz abgesehen davon, daß uns für die richtige Relation allgemein anerkannte Wertmaßstäbe fehlen. Ich habe das ja skizziert und auch die unterschiedlichen Meinungen gerade zum Problem der Richterbesoldung angedeutet. Jeder Praktiker kennt das Problem der gerechten Stellenbewertung, und dabei steht das in seinem Schwierigkeitsgrad noch in gar keinem Verhältnis zu der Bewertung der verschiedenen Funktionen im öffentlichen Dienst. Jeder Einsichtige wird also anerkennen müssen, daß hier der Gerechtigkeitsfindung in der Besoldungsordnung bei allem Bemühen Grenzen gesetzt sind.

(B)

(C)

(D)

(A) Darüber hinaus sind aber — das muß auch deutlich gesagt werden — neben der jeder Besoldungsordnung nun einmal anhaftenden Systemschwäche auch einige sichtbare und korrigierbare Unebenheiten vorhanden. Ich habe darauf in einigen Fällen unmittelbar oder mittelbar hingewiesen. Der Innenausschuß geht davon aus und erwartet, daß diese im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch bereinigt werden und daß noch einmal sehr gründlich und unter Heranziehung sämtlicher bestehender besoldungsrechtlicher Gesetze die Besoldungsstruktur mit allen ihren Auswirkungen sorgfältig überprüft wird.

Die **Besoldungseinheit** war für die Beratung das primäre Ziel. Seiner Verwirklichung hat der Innenausschuß manches unterordnen müssen. Doch darf und wird die Besoldungseinheit nicht Erstarrung des Besoldungsrechts bedeuten; dieser Grundsatz soll vielmehr die Grundlage sein, von der aus im Laufe der Zeit um der Gerechtigkeit willen seien es Korrekturen, seien es ergänzende Feineinstellungen vorzunehmen sind. So wird auch dieses Besoldungsgesetz nicht das letzte sein.

In diesem Rahmen bitte ich die Stellungnahme des Innenausschusses zu werten. In seinem Namen darf ich bitten, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Prof. Dr. Welchmann: Meine Damen und Herren, es steht dem Präsidenten nicht zu, Wertungen vorzunehmen. Aber bei der Bedeutung dieser Materie darf ich dem Herrn Berichterstatter für sein eingehendes und abgewogenes Referat besonders danken.

(B)

Das Wort hat nunmehr als Mitberichterstatler Herr Staatssekretär Jaumann.

Jaumann (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter des für den Entwurf eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes federführenden Innenausschusses hat sich bereits mit den Grundzügen und dem Inhalt des Gesetzentwurfs näher befaßt. Ich darf mich daher darauf beschränken, über die Beratungen und die Beschlußfassung des Finanzausschusses zu berichten. Dabei obliegt es mir, zunächst in Ergänzung der grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Vorredners folgende allgemeine Anmerkungen zu machen.

Wie Sie wissen, hat der Bundestag die **Änderung des Art. 75 GG**, soweit sie die Beamtenbesoldung betrifft, im Rahmen der übrigen Grundgesetzänderungen verabschiedet. Damit sind von seiten des Bundestages die Voraussetzungen für diesen Gesetzentwurf geschaffen, insbesondere soweit er eine **erweiterte Rahmengesetzgebung** und damit eine erweiterte Bindung der Länder im Besoldungsbereich zum Inhalt hat.

Welche Stellungnahme die Länder im Bundesrat zu dieser Änderung des Art. 75 einnehmen, mag dahinstehen. Doch dürften alle Länder beim ersten

Durchgang des Gesetzes zur Änderung des Art. 75 GG durch den Bundesrat davon ausgegangen sein, daß dieser Gesetzentwurf zusammen mit dem entsprechenden Besoldungsgesetz behandelt wird. Nun scheinen die Dinge zeitlich anders zu laufen. Dies ist unserer Meinung nach — und hier spreche ich auch als bayerischer Vertreter — Grund genug, den Bundestag mehr als eindringlich zu bitten, bei der Beratung und Beschlußfassung über den vorliegenden Entwurf eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes die Belange der Länder im Auge zu behalten.

Dies gilt insbesondere für den einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs, nämlich die **neu strukturierte Gehaltstabelle**. So begrüßenswert diese Tabelle mit der Entzerrung des Gehaltsgefüges und der Schaffung angemessener Beförderungsrelationen ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß die prozentuale Erhöhung in den einzelnen Dienstaltersstufen außerordentlich unterschiedlich ist, von knapp über 2% bis 8,6%. Sicher ist es richtig, daß dies **seine Ursache hat** in früheren nicht systematisch eingeordneten Verbesserungen der Gehälter für einzelne Besoldungsgruppen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Dinge der Vergangenheit angehören und man angesichts der Einkommensentwicklung in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes mit den unterschiedlichen Erhöhungen auf Schwierigkeiten stoßen kann. Deren Beseitigung kann unter Umständen zu erheblichen Auswirkungen auf das Finanzvolumen führen, und das Finanzvolumen ist sowohl beim Bund als auch bei den Ländern, soweit es dort überhaupt vorausgeplant ist, — bei einigen Ländern ist es nicht der Fall — sehr begrenzt.

(D)

Dem Finanzausschuß schien es daher richtig, durch eine Empfehlung, die den übrigen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf vorangestellt ist, auf die Struktur der Tabelle und mögliche Auswirkungen hinzuweisen, die durch eine weitere Betonung linearer Erhöhungsmaßnahmen eintreten können — ich sage nicht: notwendigerweise müssen. Dabei spielt nicht zuletzt auch eine Rolle, daß die Länder als Dienstherren der Beamten auf eine Ausgewogenheit der Einkommensverhältnisse in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Dienstes achten müssen.

Ich komme nunmehr zu den speziellen **Beschlüssen des Finanzausschusses**, die im wesentlichen mit den Beschlüssen des Innenausschusses übereinstimmen.

Hier ist zunächst der Antrag zu Art. I § 1 Nr. 1, der eine Änderung der vorgesehenen Neufassung des § 5 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zum Inhalt hat, nämlich die weitere **Verbesserung der Richterbesoldung**. Sie werden sich daran erinnern, daß beim ersten Durchgang eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes im Frühjahr dieses Jahres sich sowohl der Finanzausschuß als auch der Innenausschuß und ihnen folgend dann das Bundesratsplenum gegen die Vorschläge des Rechtsausschusses für eine weitere Verbesserung der Richterbesoldung ausgesprochen haben. Der Herr Vertreter von Schleswig-Holstein hat seinerzeit den Wider-

(A) spruch der genannten Ausschüsse sehr treffend und ausführlich begründet. Nach Auffassung des Finanzausschusses ist die damals gegebene Begründung nach wie vor richtig. Ich darf sie kurz zusammenfassen.

Die rechtsprechende Gewalt hat zwar in Art. 92 GG eine Sonderstellung erhalten; doch kann diese eine besoldungsmäßige Besserstellung der Richter nicht begründen, zumal sich weder deren Vor- und Ausbildung noch ihre Ämter wesentlich von denen der Verwaltungsjuristen bewertungsmäßig unterscheiden. Da jedoch eine Beförderung eines Richters nur im Zusammenhang mit der Übertragung eines höherwertigen Amtes möglich ist, eine Leistungs- oder Bewährungsbeförderung ohne Veränderung des Amtsinhalts daher ausscheidet, hat man bereits in früheren Jahren die besoldungsmäßigen Folgerungen hieraus gezogen. Dies hat 1957 begonnen mit dem automatischen Aufstieg von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 14 und ist fortgeführt worden durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz mit einer günstigeren Durchstufung und der zusätzlichen Ausstattung der Besoldungsgruppen A 14 und A 15 für die Richter mit zwei weiteren Dienstaltestufen. Für eine weitergehende Besserstellung der Richter vermochte der Finanzausschuß daher keine Gründe zu erkennen, zumal zwischenzeitlich bei den Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes weder besoldungsmäßige noch stellenplanmäßige Verbesserungen vorgenommen wurden.

(B) Der Finanzausschuß hält daher an seiner Auffassung fest, daß eine weitere Verbesserung der Richterbesoldung auf der einen Seite nicht gerechtfertigt ist und auf der anderen Seite zu Forderungen und Folgerungen für den höheren Verwaltungsdienst führen muß — Entwicklungen, die auch unter finanziellen Gesichtspunkten vermieden werden müssen. Der Finanzausschuß hält den derzeitigen Vorsprung der Richterbesoldung für ausreichend. Er gleicht die verbesserten Beförderungsverhältnisse im höheren Verwaltungsdienst aus und ist durchaus geeignet, einen Anreiz für den Richternachwuchs darzustellen.

Aus diesen Gründen hat der Finanzausschuß auch Widerspruch gegen die Vorschläge des Rechtsausschusses erhoben, die eine über den Gesetzentwurf hinausgehende weitere Verbesserung der Richterbesoldung in Form der Durchstufung nach Besoldungsgruppen A 15 und A 16 vorsehen. Eine solche wäre nicht nur von der finanziellen Seite her noch bedenklicher; sie würde darüber hinaus in Widerspruch mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, nämlich Herstellung einer Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit im Besoldungsrecht, stehen.

Der Finanzausschuß hat daher vorsorglich festgestellt, daß jede Verbesserung der Richterbesoldung zu einer Überprüfung der **Auswirkungen auf den höheren Dienst** und damit auch auf die Obergrenzen in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes führen muß. Denn ein weiteres Gefälle zwischen der Besoldung der Richter und der der Verwaltungsbeam-

ten des höheren Dienstes dürfte nach Auffassung des Finanzausschusses nicht eintreten. Daß hier gegebenenfalls mit kleinen Korrekturen nicht geholfen ist, zeigt die Empfehlung des Finanzausschusses zu diesen Obergrenzen für den Bereich des höheren Dienstes. (C)

Ein weiterer Antrag des Finanzausschusses betrifft die **Obergrenzen** in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie den **mittleren und gehobenen Dienst** betreffen. Hier können bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Relationen in bestimmten Verwaltungsbereichen wegen der dort vorhandenen zahlreichen herausgehobenen Ämter Schwierigkeiten auftreten. Daher sollte bei den Besoldungsgruppen A 8 und A 12 — und hier muß wohl eingefügt werden: auch A 9 als Verzahnungsamt — eine Korrektur nach oben vorgenommen werden.

Was den **örtlichen Sonderzuschlag von Hamburg** betrifft, dessen Wegfall im vorliegenden Gesetzentwurf vorbereitet werden soll, so glaubt der Ausschuß, daß — jedenfalls zunächst — an dieser überkommenen Einrichtung nicht gerüttelt werden sollte.

In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung A befaßt sich die Nr. 5 mit der sogenannten **Betriebsprüferzulage**. Mit ihr soll den Steuerbeamten im Außendienst die besonders schwierige und herausgehobene Tätigkeit besser honoriert werden. Da aber nicht nur die eigentlichen Betriebsprüfer Steuern in der freien Wirtschaft prüfen, sondern auch noch andere Steuerprüfer vorhanden sind — ich nenne hier nur diejenigen für die Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer und für die Lohnsteuer —, erscheint es erforderlich, die Zulage auf alle Beamten auszudehnen, die im Steuerprüfungsdienst tätig sind. (D)

Der Finanzausschuß hat sich bei seinen Beratungen und Beschlüssen davon leiten lassen, daß die Grundstruktur des Gesetzes, von der Gehaltstabelle einmal abgesehen, im wesentlichen unberührt bleiben soll; denn er ist nach wie vor an einer **Vereinheitlichung des Besoldungsrechts** und an seiner fortschrittlichen Entwicklung interessiert. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die sehr erheblichen Mittel, die dieser Gesetzentwurf verschlingen wird, nur dann verantwortet werden können, wenn hier ein wirklicher Schritt nach vorn erzielt wird. Sicher sind auch diesem Gesetzentwurf gewisse Schranken in finanzieller Hinsicht gesetzt worden; aber er zeigt doch eine deutliche Tendenz, die es erleichtern wird, in weiteren Stufen der Besoldungsharmonisierung das gesteckte Ziel, das der Bundestag bereits mehrfach und auch der Bundesrat wiederholt angesprochen hat, zu erreichen.

In diesem Sinne bitte ich, den Änderungsanträgen und den Empfehlungen des Finanzausschusses zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke auch dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses.

Das Wort hat Herr Präsident des Senats Koschnick.

(A) **Koschnick** (Bremen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird keine lange Rede. Ich möchte nur in einigen zentralen Punkten an diesem Entwurf Kritik üben.

Zunächst zum **mittleren Dienst**. Wenn ich heute sehe, welche Maßnahmen wir für die Unteroffiziere und für die vergleichbare Laufbahn des Bundesgrenzschutzes getroffen haben, wird es nicht ausbleiben, daß wir in sehr kurzer Zeit die gleichen Forderungen für die Polizei bekommen. An dieser Forderung für die Polizei ranken sich sodann sämtliche Forderungen für die Besoldung des mittleren Dienstes empor, und wir werden die Dezimierung der Besoldung des mittleren Dienstes erleben.

Im **gehobenen Dienst** bekommen wir bei den Lehrern die gleichen Schwierigkeiten. Der jetzige Versuch, die **Lehrerbesoldung** in A 11 oder A 12 für Volksschullehrer und Realschullehrer festzuhalten, ist so lange unmöglich, solange wir uns nicht auf einheitliche Vorbildungs- und Ausbildungsprinzipien einigen können. Ich bin wirklich der Meinung, daß wir als erstes uns abstimmen müssen: Wie sollen unsere Lehrer künftig einheitlich in allen Ländern ausgebildet werden? Es ist uns zwar gelungen, die Schulen zu vereinheitlichen, die Lehrerausbildung jedoch nicht. Das ist in meinen Augen aber vorrangig. Wenn wir hier keine Ordnung schaffen, bricht uns unter anderem das gesamte System des gehobenen Dienstes zusammen.

(B) Im **höheren Dienst** bleibt das Problem der Richter. Nach meiner Meinung ist das Problem der Richterbesoldung nur zu lösen, wenn es uns gleichzeitig gelingt, auch die Justizreform durchzusetzen. Sonst versuchen wir, anstelle einer notwendigen Justizreform die Lösung nur qua Besoldung zu machen. Das ist unzureichend. Gleichwohl darf ich sagen: Ich verstehe nicht, daß Innen- und Finanzausschuß den mittleren Weg der Bundesregierung zurückweisen und auf einen Stand der Richterbesoldung zurückgehen wollen, den nicht nur ich für unzureichend halte. Ich bitte, bei künftigen Besoldungsüberlegungen zu sehen, wie es gelingt, die Justizreform voranzutreiben.

Die Konsequenzen aus der künftigen **Fachhochschulgesetzgebung** sind völlig unbeachtet geblieben. Die Entscheidung der Ministerpräsidenten, die von den Landtagen vollzogen werden soll — wie ich hoffe, möglichst bundeseinheitlich —, wird Konsequenzen für die Besoldung in all den Bereichen haben, die wir heute in Akademiegesetzen und Fachhochschulgesetzen erfassen. Auch diese Konsequenzen müssen künftig gesehen werden; sie werden uns in der Besoldung wegen der Strukturveränderung noch große Schwierigkeiten bringen.

Ich habe eine letzte Bitte zum Verfahren. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn wir **Ausschüsse** bestimmen, über die **Sachfragen** zu beraten, sollten sie sich in dem Rahmen bewegen, der ihnen geschäftsordnungsmäßig zusteht. Ich habe nichts dagegen, daß der Rechtsausschuß Vorschläge zur Richterbesoldung macht, weil ich glaube, daß die Richterbesoldung tatsächlich nicht mit der Beamtenbesol-

(C) dung zu vergleichen ist, weil ich die Sonderstellung des Richters als dritte Staatsgewalt sehe. Wenn aber der Justiz- und Rechtsausschuß Vorschläge für die Laufbahnbeamten des gehobenen Dienstes macht, dann frage ich mich, warum nicht auch alle anderen Ausschüsse ähnliche Vorschläge machen, etwa der Kulturausschuß, der Arbeits- und Sozialausschuß usw. Ich warne also davor, diese Aufgabe in den Rechtsausschuß zu ziehen.

Ich darf das gleiche zum Finanzausschuß sagen; denn das gilt auch für die Steuerbeamten. Wir sollten dem federführenden Ausschuß die Aufgaben belassen, die ihm zustehen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Minister Dr. Strelitz.

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf zunächst auf den **Antrag des Landes Hessen** in Drucksache 599/7/68 zu sprechen kommen, der es auch mit den Lehrern und — in Übereinstimmung, sinngemäß und materiell, mit meinem verehrten Herrn Vorredner — mit der **Lehrerausbildung** insofern zu tun hat, als die begehrte Streichung in unserem Antrag, d. h. die Herausnahme der Lehrer aus diesem Komplex, darin begründet ist, daß die vorgesehene Bindung des Lehramtes an Volks- und Realschulen die Entwicklung neuer Schulformen und damit auch neuer Formen der Lehrerausbildung hindert. Ich darf auf die schriftliche Begründung unseres Antrags verweisen und darf weiter verweisen auf die Ausführungen, die ich schon am 23. Februar dieses Jahres zu dem gleichen Komplex machen durfte. Ich meine nicht, daß wir die Frage der Lehrerausbildung und der Schulgestaltung über die Besoldung unangemessen hindern und festlegen sollten. (D)

Zur **Richterbesoldung** muß ich meinem verehrten Herrn Vorredner im Namen der **Hessischen Landesregierung** jedoch widersprechen. Die Hessische Landesregierung würde sich freuen, wenn es uns gelänge, zumindest die **Vorschläge des Rechtsausschusses** unter II der Empfehlungsdrucksache, Ziff. 1 a bis c, anzunehmen. Auch hier hatte ich schon die Ehre am 23. Februar bei dem damaligen Gesetz, das dann ex post den Namen Viertes Durchführungsgesetz erhalten hat — das also das zweite sein sollte, das wir heute behandeln —, zu dem Komplex Stellung zu nehmen. Ich darf mich hier hinsichtlich der Durchstufung auf die schriftliche Begründung in der Drucksache berufen und trage dies aus Gründen der Zeitersparnis nicht noch einmal vor. Ich muß aber doch sagen, daß die Regelung des Regierungsentwurfs, die hier eben auch gepriesen wurde, den Richtern eben erst nach Erreichung des Endgrundgehalts eine Zulage in der hier genannten Höhe gewähren würde. Das ist nach Auffassung der Hessischen Landesregierung unzureichend; denn — lassen Sie mich das kurz wiederholen — der Richter ist nun einmal durch unser Grundgesetz als Vertreter der Dritten Gewalt eben doch in eine verfassungsrechtliche Sonderstellung hineingekommen, wie sie dem früheren deutschen Verfassungsleben

(A) nicht bekannt war oder zumindest nicht entsprechend in das öffentliche Bewußtsein getreten ist.

Als Kontrollinstanz gegenüber der Verwaltung und auch als Garant für die Freiheit und das Recht des Staatsbürgers bestimmt sich eben die **Stellung des Richters** nach einem politisch-sozialen Leitbild, das sich völlig von dem des klassischen Justizbeamten und auch dem aller anderen Beamten unterscheidet. Wenn nun dieses Richterbild glaubhaft sein soll, muß es Substanz erhalten, und ich kann es dann nicht nur aus dem spekulativen Konzept und aus der ständigen Betonung des Idealen dieser Sonderstellung tun, sondern dem muß eines Tages auch ein Substrat entsprechen, und dazu gehört — „non olet“, hätte ich beinahe gesagt — auch die Besoldung. Ich meine, daß in unserem Staate die Besoldung nicht von der gesamten anderen Position zu trennen ist. Dies ist für uns nicht nur eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, sondern sie folgt eben aus den rechtspolitischen und gesellschaftspolitischen Erwägungen hinsichtlich der Dritten Gewalt. Gerade in unserer heutigen Zeit sehen wir doch auch in dem unabhängigen Richter, eben in der Dritten Gewalt, den Wächter unserer freiheitlich-demokratische Grundordnung. Wir sehen ihn als Wächter gegen den shakespeareschen Übermut der Ämter zum Schutze des Staatsbürgers, aber auch allen jenen gegenüber, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung auf die eine oder andere Art beseitigen wollen.

(B) Nun weiß ich sehr wohl, daß das Argument, das auch hier schon von den Ausschüssen in der Ausschlußberichterstattung eine Rolle gespielt hat, häufig vorgebracht wird: das sonstige Besoldungsgefüge würde durcheinander gebracht, wenn die Richterbesoldung auch nur im Sinne der Vorschläge des Rechtsausschusses verbessert würde.

Meine Herren, ich habe mir schon öfter erlaubt, das ganze **Besoldungsgefüge** mit einem Korallenriff zu vergleichen. Ich hoffe, daß dieses Beispiel meine naturwissenschaftlichen Kenntnisse nicht Lügen straft. Wenn ich richtig informiert bin, sind das mikroskopisch kleine Weichtierchen, die sich zunächst aneinanderranken. Dann scheiden sie diesen Kalk aus und werden steinhart, so daß Schiffe daran stranden können. Das führt dann dazu, daß — mit allem Respekt gesagt — vom Gartenbauassistenten bis zum — entschuldigen Sie bitte — Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ein festes Besoldungsgefüge besteht. Und wenn man an der einen Stelle etwas ändert, muß sich das auch an allen anderen Stellen ändern.

Eine solche Auffassung, die meiner Ansicht nach zu bedauern ist, führt dazu, daß Verbesserungen an der einen oder anderen Stelle, wie sie aus gesellschaftspolitischen oder auch besoldungspolitischen oder sonstigen Notwendigkeiten sich ergeben, dadurch unmöglich werden, weil jeder — das möchte ich sogar mit Verständnis für die beiden anderen Ausschüsse sagen — befürchtet, es hätte entsetzliche Folgen, wenn eine solche Änderung vorgenommen würde. Ich meine aber, daß es in diesem Fall berechtigt ist, einmal die Theorie vom Korallenriff zu

durchbrechen, und ich meine auch, daß es nicht antagonistisch im Verhältnis zu anderen Staatsdienern gesehen werden sollte. (C)

Im Gegensatz zu anderen verbreiteten Auffassungen meinen wir, daß es nicht zu einer Kettenreaktion bei anderen Bediensteten führen muß, sondern daß es sich eigentlich, wenn man den Vorschlägen des Rechtsausschusses folgt, um ein **Nachholen für die Richter im Vergleich zur allgemeinen Verwaltung** handelt, um so mehr als — wenn mir das erlaubt ist, Herr Präsident, das etwas schlagwortartig und frivol zu formulieren — ja nicht beliebig viele Kammern angehängt werden können — beispielsweise an das Landgericht Wiesbaden —, um Beförderungstellen zu haben, wie es doch eben mit Schlüssel oder Kegel, oder wie Sie es nennen wollen, in der Verwaltung möglich ist, den entsprechenden Forderungen — vielleicht auch nicht immer in ausreichendem Maß, im allgemeinen aber doch — gerecht zu werden.

Ich möchte das nicht in einer Konkurrenz zu anderen Gruppen des öffentlichen Dienstes sehen, meine aber doch, daß die Vorschläge des Rechtsausschusses wohl begründet sind.

Wenn mein verehrter Herr Vorredner auf die Justizreform hingewiesen hat, so möchte ich ihm — ich glaube, auch im Namen der gesamten Hessischen Landesregierung — recht geben. Wir kennen sehr wohl die justizpolitisch geradezu paradiesischen Verhältnisse, die schon vor dem ersten Weltkrieg in der Freien Hansestadt Bremen geherrscht haben, wo in der Tat sowohl der Austausch der verschiedenen Sparten der Justiz Tatsache war und wo die Richterbesoldung eine Höhe erreicht hatte, die für damalige Zeiten viel höher war als das, was der Rechtsausschuß hier heute begehrt. (D)

Die Hessische Landesregierung würde sich freuen, wenn Sie in der Lage wären, den Vorschlägen des Rechtsausschusses zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Minister Dr. Seifriz (Baden-Württemberg).

Dr. Seifriz (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Landesregierung Baden-Württemberg** darf ich bezüglich der **Lehrerbesoldung** — § 5 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz — folgende Erklärung abgeben.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg geht davon aus, daß die in Art. I § 1 Nr. 1 des Entwurfs — Neufassung des § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes — festgelegten **Obergrenzen** für den **Anteil der Beförderungsämtler** im mittleren, gehobenen und höheren Dienst nicht für den Bereich der Schulen gelten. Nach Ansicht der Landesregierung gelten die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes auch nicht für den Polizeivollzugsdienst und entsprechende Sonderlaufbahnen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg würde es begrüßen, wenn die Bundesregierung hier eine entsprechende Erklärung abgeben würde.

(A) Der vom Herrn Berichtstatter erwähnte Antrag des Landes Baden-Württemberg wurde nicht gestellt. Das nur zur Klarstellung.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat der Vertreter der Bundesregierung, Herr Staatssekretär Gumbel.

Gumbel, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich mich auf wenige allgemeine Bemerkungen zum Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetz beschränke. In der Berichterstattung und in den weiteren Erklärungen ist erneut sichtbar geworden, welcher Anstrengungen es bedarf, um in der **Beamtenbesoldung** nach den Jahren auseinanderstrebender Entwicklung wieder zu einem **gemeinsamen Konzept** zurückzufinden. Gleichwohl will mir scheinen, daß dies im wesentlichen dank der intensiven Vorbereitung dieses Gesetzgebungsvorhabens mit den Ländern im nunmehr zweiten Anlauf möglich sein wird. Hierfür ist die Bundesregierung dankbar.

Die, wenn auch nur schrittweise Lösung der anstehenden Besoldungsprobleme darf — darin glaubt sich die Bundesregierung mit diesem Hohen Hause einig — keinen Aufschub mehr dulden. Die Schwierigkeiten, wieder zu einer angemessenen, ausgewogenen und für alle Beteiligten tragbaren Besoldungsregelung zu kommen, würden zweifelsohne zunehmen und am Ende vor eine nicht mehr lösbare Aufgabe stellen, wenn es nicht gelänge, auf diesem Gebiet eine Konsolidierung zu erreichen. Ich glaube, daß auch in verfassungsrechtlicher Beziehung hierfür die Voraussetzungen verbessert worden sind.

(B)

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Dezember 1968 — dies ist bereits erwähnt worden — zusammen mit anderen Änderungen unserer Verfassung auch die **Änderung des Art. 75 GG** verabschiedet, die notwendig ist, um die vorliegende Stufe der Besoldungsneuregelung zu verwirklichen. Dabei dürfte für die Länder von maßgeblicher Bedeutung sein, daß der Bundestag den Vorschlägen des Bundesrates beim ersten Durchgang in vollem Umfang gefolgt ist. Dies bedeutet eine erhebliche Verstärkung der gegenseitigen Bindung zwischen Bund und Ländern, die man verfassungsrechtlich — zumindest aber verfassungspolitisch — als ein Novum bezeichnen kann. Hieran wird deutlich, wie sehr dem Bund an der Schaffung gemeinsamer modernisierter Grundlagen für eine zukünftige Weiterentwicklung des Besoldungsrechts liegt. Ich stimme Herrn Minister Dr. Schlegelberger ausdrücklich zu, wenn er meint, daß dieses Gesetz kein perfektes Gesetz sei. Mit diesem Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetz wird in der Tat kein Schlußpunkt gesetzt werden.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie bei Ihren Entschlüssen den beiden **Hauptzielen des Gesetzentwurfs** Beachtung schenken würden: einmal hat dieses Gesetz eine große Anzahl von Strukturveränderungen zum Gegenstand; sie setzen einstweilen einen Schlußstrich unter eine in der Vergangenheit unterschiedlich verlaufene Besoldungsentwicklung in

den Ländern. Im Rahmen einer Neuregelung wird man hierauf um so weniger verzichten können, als berechnete Erwartungen bestimmter Bedienstetengruppen zur Erfüllung heranstehen. (C)

Zum anderen will der Gesetzentwurf die **Bamtengehälter** der allgemeinen wirtschaftlichen und Einkommensentwicklung weiter anpassen.

Hierzu ist zwar im Finanzausschuß dieses Hohen Hauses darauf hingewiesen worden, daß die **Zuwachsraten der Grundgehälter** in den einzelnen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen **Unterschiede** aufweisen. Das trifft zu. Es ist jedoch zu bedenken, daß sich die **Verbesserungen der Dienstbezüge** nicht allein in den Sätzen der Grundgehälter niederschlagen. Vielmehr ergibt sich ein Gesamtbild erst dann, wenn man sowohl die Anhebungen bei den Ortszuschlägen, wenn auch in erster Linie zugunsten der kleineren Einkommen, und die Ausbringung bestimmter Zulagen mit berücksichtigt.

Die Bundesregierung dürfte es daher begrüßen, wenn Sie zu diesem Konzept, das von der Ausschöpfung des vorgegebenen Finanzvolumens auf der Seite des Bundes Strukturmaßnahmen zur Neuregelung mit einer weiteren Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung bei zugleich familiengerechter Ausgestaltung verbindet, in seiner Gesamtheit positiv Stellung nehmen würden.

Ich versage es mir, auf die einzelnen Anträge und Vorschläge einzugehen, die hier erläutert worden sind. Alle diese Vorschläge, insbesondere die Frage der Behandlung bestimmter Gruppen, haben bei der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs eine Rolle gespielt; sie sind ausführlich diskutiert worden. Die Bundesregierung hat ihre Meinung dazu in diesem Entwurf niedergelegt. Diese Fragen werden sicher auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Rolle spielen. (D)

Der Erklärung der baden-württembergischen Landesregierung möchte ich zustimmen. Ich halte die gegebene **Auslegung des § 5 Abs. 6** für zutreffend.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Meine Damen und Herren! Für die Beratungen dieses Tagesordnungspunktes liegen vor: in der Drucksache 599/1/68 die Empfehlungen der Ausschüsse, in den Drucksachen 599/2/68 bis 599/4/68 je ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, in den Drucksachen 599/5/68 und 599/6/68 je ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Drucksache 599/7/68 ein Antrag des Landes Hessen. Über die Länderanträge lasse ich jeweils an der zugehörigen Stelle abstimmen.

Ich rufe nunmehr auf und bitte um Ihr Handzeichen zum Antrag Nordrhein-Westfalen Drucksache 599/2/68. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann ist abzustimmen über die Ausschlußempfehlung I. — Mehrheit! Es ist so beschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen unter II Ziff. 1 a bis c. Diesen Empfehlungen des Rechtsausschusses widerspre-

(A) chen die beiden anderen Ausschüsse. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann stimmen wir jetzt ab über Ziff. 2 a und 4 b ohne die vom Finanzausschuß am Schluß der Begründung zu Ziff. 2 a vorgesehenen ergänzenden Hinweise, die in Zusammenhang mit dem Antrag Hamburgs — 599/6/68 — und Ziff. 9 c der Ausschlußempfehlungen stehen und sich damit erledigen. Ich bitte um Ihr Handzeichen bei Zustimmung zu Ziff. 2 a und 4 b. — Keiner!

Ich stimme jetzt ab über Ziff. 2 c der Ausschlußempfehlungen und den Antrag Hamburg 599/6/68. — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Die Begründungen der Ausschüsse können wohl zusammengefaßt werden. — Keine Einwendungen; es ist so beschlossen.

Ziff. 3, und zwar mit der gesamten Begründung des Innenausschusses. Wer hier zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a, und zwar zunächst die Änderungsempfehlung und sodann die Entschließungsempfehlungen. Wer Ziff. 4 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt! Damit entfallen die Entschließungsempfehlungen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Länderanträge. Wer dem Antrag Hessen 599/7/68 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(B) Wir stimmen dann ab über den Antrag Hamburg 599/5/68. — Das ist auch die Minderheit.

Über Ziff. 4 b der Ausschlußempfehlungen ist bereits durch frühere Abstimmung entschieden.

Nun stimmen wir wiederum über einen Antrag Nordrhein-Westfalen — 599/3/68 — ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 5 der Ausschlußempfehlungen. — Mehrheit!

Noch ein Antrag Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 599/4/68. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen Ziff. 7, Ziff. 8, Ziff. 9 a, Ziff. 9 b und Ziff. 9 c. Darf ich sie zusammen abstimmen, oder wird getrennte Abstimmung gewünscht?

(Zurufe: Getrennt abstimmen!)

— Dann stimme ich jetzt über alle getrennt ab.

Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Das ist abgelehnt.

Ziff. 9 a! — Mehrheit!

Ziff. 9 b! — Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 9 c! — Mehrheit!

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß wir über Ziff. 6 noch abzustimmen haben. Wer Ziff. 6 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es bleibt die Minderheit; abgelehnt.

(C) Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Maßgabe der angenommenen Empfehlungen **Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Die Einwendungen werden von anderer Seite sicherlich noch kommen. Gerechtigkeit ist ja ein relativer Begriff — oder ein sehr unrelativer. Jeder hält heutzutage das für Recht, was er gerade für Recht hält. Ich meine, der Bundesrat hat sein Maß an Gerechtigkeit wahrscheinlich in der gleichmäßigen Verteilung von Unbehagen erfüllt!

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (Drucksache 642/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 642/1/68 zur Hand zu nehmen. Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. Bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Ich bitte nunmehr noch um das Handzeichen für die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Entschließung. Wer stimmt ihr zu? — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich fest, daß auch die **Entschließung angenommen** worden ist.

(D)

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (Drucksache 134/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 134/1/68 vor.

Über Ziff. 1 bis 3 stimmen wir en bloc ab. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4. Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. Wer Ziff. 4 annehmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. Wer Ziff. 6 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Wer Ziff. 7 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(A) Punkt 30 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates betreffend die Einführung einer einheitlichen und ständigen Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (Drucksache 441/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 441/1/68 vor.

Wir stimmen über die Ziffern 1 bis 5 en bloc ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Angenommen! Danach hat der Bundesrat die empfohlene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine erste Richtlinie des Rates zur Anpassung der nationalen Systeme der Steuern für Nutzfahrzeuge (Drucksache 448/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in Drucksache 448/1/68.

Wir stimmen ab über Ziff. I/1. — Mehrheit!

Sodann stimmen wir zunächst über Ziff. II/2 a ab. — Mehrheit! Damit entfällt Ziff. I/2.

Ziff. I/3! — Mehrheit!

(B) Ziff. II/1, 2 b und 3 (en bloc)! — Mehrheit!

Ziff. III und IV! — Mehrheit!

Damit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— **eine Entscheidung des Rates zur Änderung einiger Bestimmungen der Entscheidung Nr. 65/270/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 zur Anwendung von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 64/389/EWG des Rates vom 22. Juni 1964 zur Durchführung einer Enquete über die Wegekosten des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs,**

— **eine Entscheidung des Rates über die Anpassung der bilateralen Kontingente und der Zahl der Transitgenehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 453/68).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu diesem Tagesordnungspunkt liegen in Drucksache 453/1/68 vor.

Wir stimmen ab über I Ziff. 1. Ich bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

I Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

(C)

Damit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 595/68).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen liegen mit Drucksache 595/1/68 vor, ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg mit Drucksache 595/2/68.

Zur Abstimmung rufe ich Ziff. 1 a und 1 b gemeinsam auf. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Wünscht jemand bei den folgenden Ziffern Einzelabstimmung? Offenbar nicht! Ich rufe dann auf Ziff. 2 b, 2 c, 2 d, 2 e, 2 f en bloc. — Mehrheit!

Wir stimmen dann ab über den Antrag Hamburg — Drucksache 595/2/68. — Mehrheit!

Ziff. 3 in Drucksache 595/1/68! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung **nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 646/68).

(D)

Die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen liegen vor in Drucksache 646/1/68, ein Antrag Bayerns in Drucksache 646/2/68.

Über Ziff. 1 a stimmen wir in Zusammenhang mit Ziff. 1 b gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Antrag Bayern Drucksache 646/2/68 (neu)! — Mehrheit!

Wir stimmen weiter ab über Ziff. 3 bis 10 in Drucksache 646/1/68. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Schlachtier- und Fleischbeschau (Drucksache 654/68).

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Darf ich die Ziff. 1 bis 4 en bloc abstimmen? — Kein Widerspruch. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG der Verwaltungsvorschrift **nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**.

(A) Punkt 43 der Tagesordnung:

- a) **Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**
- b) **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 648/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 648/1/68 zur Hand zu nehmen. Kann ich über die Empfehlungen der Ausschüsse zu den beiden Vorlagen gemeinsam abstimmen lassen? — Kein Widerspruch. Dann bitte ich um Ihr Handzeichen, wenn Sie den Empfehlungen zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, den beiden Vorlagen **nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

- a) **Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer**
- b) **Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten** (Drucksache 660/68).

(B) Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der unter a) genannten Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Bestehen Bedenken dagegen? Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Ich bitte nun noch um das Handzeichen für die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung zu der unter b) bezeichneten Verordnung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dieser Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Hydrographische Organisation nach dem Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (Drucksache 645/68).

Zur Abstimmung rufe ich auf die Drucksache 645/1/68 und bitte bei Zustimmung zu der Verordnung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Nunmehr rufe ich die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Entschließung auf und bitte auch hier bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit stelle ich fest, daß die **Entschließung ebenfalls angenommen ist**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (Drucksache 656/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 656/1/68.

Ich lasse zuerst über die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 656/1/68 unter I abstimmen. Abstimmung über die Ziffern 1 bis 4, wenn Sie einverstanden sind!

(Dr. Posser: Bitte getrennte Abstimmung!)

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Darf ich nunmehr feststellen, daß der Bundesrat der Vorlage **mit der Maßgabe der Änderungen zustimmt**? — Kein Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (Gräber-GVvw) (Drucksache 587/68).

Ich bitte um Ihr Handzeichen zu den **Empfehlungen zu § 4** unter Buchst. a, b und c. — Das ist die Mehrheit. (D)

Und zu der Empfehlung zu § 6! — Auch diese Empfehlung ist angenommen.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Zurücknahme der Berufung eines Mitglieds und Vorschlag eines neuen Mitglieds des Bewertungsbeirats (Drucksache 601/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 601/1/68 vor. Wer diesen **Empfehlungen** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitglieds für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (Drucksache 625/68).

Hier ist vorgeschlagen worden, antragsgemäß zu beschließen. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bundesrat Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Dr. Friedrich Brünner (Baden-Württemberg) zum Beauftragten im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen **bestellt** hat. — Kein Widerspruch!

(A) Punkt 56 der Tagesordnung:

- a) Vorschlag für die Berufung eines Vertreters für den Deutschen Druckgasausschuß
- b) Vorschlag für die Berufung eines Vertreters für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
(Drucksache 604/68, Drucksache 669/68).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 604/1/68. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat diesen **Ausschußempfehlungen** folgt. Ich höre keinen Widerspruch. — Es ist so **beschlossen**.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß zu Punkt 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

noch über die Ausschlußempfehlung Ziff. 4 b der Drucksache 626/1/68 abzustimmen ist. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich diesen Punkt nochmals auf und bitte Sie, über Ziff. 4 b abzustimmen. Wer zustimmt, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

(B) Ich erhalte soeben die Nachricht — von der ich bekümmert bin —, daß der Bundestagspräsident uns das **Finanzreformgesetz** bereits Anfang Januar zustellen will. Das würde bedeuten, daß die Frist zur Anrufung des Vermittlungsausschusses am 24. Januar 1969 ablaufen würde. Ich möchte aber heute nachmittag mit dem Herrn Bundestagspräsidenten noch ein Gespräch über diese Frage führen. Die Verfassung sagt zwar, daß die Bundesgesetze nach

(C) ihrer Annahme „unverzüglich“ dem Bundesrat zuzuleiten sind; aber auch das ist ja im Lichte der Menschenrechte auszulegen. Der Hamburger Bischof Wölber hat einen Appell in der Adventszeit ausgesprochen, in dem es heißt:

Heute soll ein Problem angesprochen werden, das in direkter und persönlicher Weise uns alle angeht. Ich meine die Überforderung so vieler, die heute im öffentlichen Auftrag und sonst in leitenden Funktionen stehen. Ihrer aller Tätigkeit wird immer strapaziöser. Oft müssen sie über ihre Kraft hinausgehen. Sie müssen in ihren Familien vieles zurückstecken. Man läßt ihnen wenig Zeit zum Kraftschöpfen und zur Besinnung.

Vielleicht kann ich im Sinne dieses Bischofswortes erreichen, daß für das „unverzüglich“ eine entsprechende Auslegung der Verfassung möglich wäre, wenn Sie mich dazu ermächtigen. Sonst müßte ich eine Sondersitzung für den 24. Januar einberufen, andernfalls aber 7. Februar. Ich werde den Ländern am späten Nachmittag noch eine Nachricht zugehen lassen.

Damit, meine Damen und Herren, wünsche ich Ihnen allen ein gutes Weihnachten und eine gute Erholungspause. Ob ich auch ein gutes neues Jahr wünschen soll im Hinblick auf die Finanzreform? Ich fürchte, das neue Jahr wird „fürchterlich“! Trotzdem, wir wollen uns ja alle anstrengen, in unserer Verantwortung für Staat und Gemeinschaft unverdrossen unsere Aufgabe zu meistern und ihr im Rahmen unserer Kräfte gerecht zu werden. Ich wünsche Ihnen die Kräfte hierzu und allen frohe Feiertage. (D)

(Ende der Sitzung: 11.40 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 332. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Zu **folgenden Punkten** der Tagesordnung der 333. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1968 **empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:** *)

I.

den Gesetzen **zuzustimmen:**

A.

gemäß Artikel 120 a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes

Punkt 11 (Fz)

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten (Drucksache 661/68);

B.

gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes

a) **Punkt 12 (In)**

(B) Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (Drucksache 685/68),

b) **Punkt 13 (In)**

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) und zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland (Drucksache 697/68),

c) **Punkt 14 (AS)**

Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit (Drucksache 680/68);

C.

gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes

Punkt 17 (VP)

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

Anlage (C)

Drucksache - III - 11/68

den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr (Drucksache 698/68);

II.

festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen

Punkt 15 (R)

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Drucksache 681/68);

III.

zu den Gesetzen **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:**

a) **Punkt 16 (R)**

Gesetz zu dem Vertrag vom 7. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 664/68),

b) **Punkt 18 (VP)**

Gesetz zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966 (Drucksache 699/68),

c) **Punkt 19 (Wi)**

Gesetz zu den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, die das Direktorium des Fonds im Bericht vom April 1968 dem Vorsitz der Gouverneursrats des Fonds vorgelegt und die der Gouverneursrat bis zum 31. Mai 1968 genehmigt hat (Drucksache 682/68),

d) **Punkt 20 (A)**

Gesetz zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend (Drucksache 663/68);

IV.

den Vorlagen **nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**, die in der jeweils angeführten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

(D)

(A) a) Punkt 42 (AS)

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigten-Gesetzes (Drucksache 657/68, Drucksache 657/1/68),

b) Punkt 52 (R)

Allgemeine Verfügung zur Änderung der Schiffsregisterverfügung (Drucksache 655/68, Drucksache 655/1/68);

V.

den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen:**

a) Punkt 35 (G/A)

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerrungsfrist bei Wein des Jahrganges 1968 (Drucksache 641/68),

b) Punkt 38 (AS)

Zwölfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 627/68, zu Drucksache 627/68),

(B) c) Punkt 39 (AS)

Zweite Verordnung über die Bestimmung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Zweite Beitragsklassen-Verordnung — 2. BKIV) (Drucksache 628/68),

d) Punkt 40 (AS)

Zwölfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 629/68, zu Drucksache 629/68),

e) Punkt 41 (AS)

Dritte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1969) (Drucksache 630/68),

f) Punkt 46 (A)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten (Drucksache 643/68),

g) Punkt 47 (Fz/FI)

Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 659/68),

h) Punkt 48 (Fz)

Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 667/68),

i) Punkt 49 (AS)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusl) (Drucksache 632/68),

j) Punkt 53 (Fz)

Veräußerung von Teilflächen des Standortübungsplatzes Hameln an die Stadt Hameln (Drucksache 651/68);

VI.

zu den Verfahren, die in der angeführten Drucksache wiedergegeben sind, **von einer Äußerung und einem Beifritt abzusehen:**

Punkt 57 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 13/68).

(C)**(D)**